

Kooperationsvereinbarung

Zur interinstitutionellen Zusammenarbeit bei der Betreuung von
psychisch- / suchtkranken Erwachsenen und deren Kindern in der
Bundesstadt Bonn



Vorbemerkung

Das Netzwerk „**Gemeinsam stark für Kinder psychisch-/suchtkranker Eltern**“ wurde 2012 im Rahmen des Modellprojektes JuPs initiiert. Das Modellprojekt ist im Mai 2014 ausgelaufen.

Die sich hieraus ergebenden Rahmenbedingungen bedingen eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die an der Kooperation beteiligten Institutionen (im folgenden Netzwerkpartner genannt) aus den Bereichen Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen verständigen sich als Basis der Zusammenarbeit auf die gemeinsamen Ziele:
 - a. **Die Lebenssituation für Kinder mit einem psychisch-/suchterkrankten Elternteil zu verbessern, die Familie in der Situation zu unterstützen und den Patienten / Klienten in seiner Elternrolle und seiner psychischen Problematik wahrzunehmen.**
 - b. **Die Angebote einander bekannt machen, sie vernetzen und Leistungen koordinieren. Das bedeutet konkret:**
 - Einen Austausch über die Problem- und Bedarfslage der betroffenen Familien sicherstellen,
 - Zuständigkeiten und Zugangswege klären und verbindlich regeln,
 - träger- und bereichsübergreifende Verfahren entwickeln, die eine verbesserte Kooperation sichern,
 - vereinbarte Verfahren, wie insbesondere die Handlungsleitlinie (siehe Anlage 1) verbindlich umsetzen,
 - Informations- und Wissenstransfer unter den Fachkräften systematisieren,
 - präventive Angebote unterstützen,
 - Austausch der Netzwerkpartner mit dem Ziel der Vermeidung von Parallelstrukturen und der bestmöglichen Nutzung der jeweiligen Ressourcen und Angebote.
- (2) Die Netzwerkpartner wollen mit dieser Vereinbarung ein Netz der gemeinsamen Verantwortung knüpfen. Die Autonomie und die Fachlichkeit der Institutionen, Einrichtungen und Personen bleiben davon unberührt.

§ 2 Gremien des Netzwerkes

- (1) Die Kooperationskonferenz
Die Kooperationskonferenz ist das Beschlussgremium des Netzwerkes. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Institutionen, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben. Jeder Netzwerkpartner hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich oder mittels

Bevollmächtigung ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden durch ein Votum der anwesenden Vertreter (einfache Mehrheit) gefasst. Ein Beschluss kann auch unter Einbindung aller Netzwerkpartner durch ein Mehrheitsvotum im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung (Post oder Mailverkehr) außerhalb der Kooperationskonferenz erwirkt werden.

- (2) Die Koordinierungsgruppe
Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden durch die Kooperationskonferenz legitimiert. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Teilnehmern der Kooperationskonferenz zusammen und soll nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung beschrieben. Die derzeit gültige Fassung ist (als Anlage 2) beigefügt.
- (3) Arbeitsgruppen
Per Beschluss der Kooperationskonferenz können Arbeitsgruppen gebildet, werden, deren Auftrag klar zu definieren ist. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sollen regelmäßig in der Kooperationskonferenz vorgestellt werden.

§3

Aufgaben und Selbstverständnis der Netzwerkpartner

- (1) Die Netzwerkpartner stellen ihre Angebote vor, die zu einer Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungssituation von Kindern und deren psychisch-/suchtkranken Eltern beitragen können und bringen sie als Ressourcen in das Netzwerk mit ein. Dabei überprüfen die Netzwerkpartner die Aktualität ihrer Angaben regelmäßig.
- (2) Die Netzwerkpartner vereinbaren, sich mindestens zweimal pro Jahr bzw. bedarfsabhängig zu einem fachlichen Austausch (Kooperationskonferenz) und damit zur Optimierung der Arbeit und Umsetzung der Zielvorgaben zu treffen.
- (3) Die Netzwerkpartner formulieren ihren Anspruch und ihr Anliegen an die Kooperationskonferenz. Die Entwicklung von verbindlichen Verfahrensregelungen und Handlungsempfehlungen, die für den einzelnen Fall gelten können, wird als gemeinsam zu gestaltender Prozess angesehen.
- (4) Das Selbstverständnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit gleichberechtigter Netzwerkpartner wird von allen Beteiligten anerkannt und gemeinsam weiterentwickelt.
- (5) Das Netzwerk präsentiert sich nach außen durch eine Webseite. Die entstehenden Kosten für eine regelmäßige Aktualisierung und Pflege dieser Webseite werden auf alle Netzwerkpartner umgelegt und sind in (Anlage 3) geregelt.
- (6) Die Netzwerkpartner gehen untereinander keine über diese Vereinbarung hinausreichende Verpflichtung ein und erheben keine anderweitigen Ansprüche.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung vom 28.02.2012 verliert mit Ablauf des 30.06.2016 ihre Gültigkeit.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung wird unbefristet auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Sie ist seitens der Netzwerkpartner jeder Zeit ohne die Angabe von Gründen und ohne Frist kündbar.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Netzwerkpartner verpflichten sich, hinsichtlich der ihnen infolge dieser Kooperation zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Die o.g. Verpflichtung bezieht sich auch auf alle Mitteilungen die geeignet sind, den Ruf oder den Kredit der anderen Netzwerkpartner zu schädigen.
- (2) Auch nach Beendigung dieses Vertrages haben die Vertragsparteien die Geheimhaltung zu wahren.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen des mehrheitlichen Beschlusses der Kooperationskonferenz.
- (2) Das Netzwerk ist offen für die Aufnahme weiterer Partner. Über die Aufnahme entscheidet die Kooperationskonferenz.

§ 7
Netzwerkpartner / beteiligte Institutionen mit Unterschrift

Ich/wir erkläre/n verbindlich

entsprechend den Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung die Teilnahme am Netzwerk: JuPs
das Netzwerk - Gemeinsam stark für Kinder psychisch-/suchtkranker Eltern in Bonn.

Ort, Datum

Institution/ Einrichtung

Unterschrift/en